

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 17.03.1997, 13.05.1997 und 26.7.2004 geänderte

S a t z u n g

des Fördervereins Eishockey Dresden 2000 e.V.
- eingetragen im Vereinsregister des AG Dresden Nr. VR 2841 –

Präambel

Im Bewusstsein der sozialen Bedeutung und der Integrationswirkung des Eishockeysports für die Region sowie in Verantwortung der reichen und angesehenen Traditionen, haben die Mitglieder des Vereins die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

Eishockey Verein Dresden e.V. „The Devils“

nach der Eintragung in das Vereinsregister.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist die Eissaison vom 01. Juli bis 30. Juni

§ 2

Rechtsform, Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins besteht im aktiven Betrieb des Eishockey- sowie Inline-Hockey-Sports in Dresden einschließlich des Spiel- und Wettkampfbetriebes, der Nachwuchsförderung und dem Breitensport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zu diesem Zweck wird die Gemeinnützigkeit bei der Finanzverwaltung beantragt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins schließt aus, dass einzelne Mitglieder oder sonstige Personen Zuwendungen erhalten, die als Gewinn oder verdeckter Gewinn anzusehen wären.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein unterstützt einen humanen Spitzen- und Nachwuchsleistungssport insbesondere mit folgenden Zielstellungen:

Spitzen- und Nachwuchsleistungssport

- hat Vorbildwirkung und trägt damit zur Verbreitung und Entwicklung des Sports in seiner Gesamtheit bei;
- ist Ausdruck für Leistungsbereitschaft und Leistungswillen sowie für Fairness und Achtung gegenüber anderen, vermittelt somit Werte, die für die gesellschaftliche Entwicklung insgesamt von Bedeutung ist;
- ermöglicht die vorurteilslose Begegnung von Menschen aus unterschiedlichen politischen Systemen, Rassen und Religionen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu Toleranz und gegenseitigem Verständnis;
- pflegt und entwickelt die nationalen und internationalen Beziehungen der Stadt Dresden;
- trägt nicht nur zum Ansehen der Stadt Dresden, sondern auch zur regionalen Identität ihrer Bürger bei.

§ 3 Kooperation

Der Verein strebt bei seiner Aufgabenerfüllung Dialog und gemeinsam Handeln mit all denen an, die im Interesse des Gemeinwohls an der Entwicklung des Sports, insbesondere des Eishockeys, in der Region Dresden interessiert sind.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft und Beginn der Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- ordentliche Mitglieder gemäß Nr. 1;
- Ehrenmitglieder gemäß Nr. 2;
- Fördernde Mitglieder gemäß Nr. 3.

1. Ordentliche Mitglieder können sein

- Privatpersonen;
 - juristische Personen.
2. Zum Ehrenmitglied können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich auf besondere Weise um den Satzungszweck des Vereins verdient gemacht haben oder durch ihre herausragende Persönlichkeit eine besondere Integrationswirkung für den Verein entfalten.
- Ehrenmitglieder können auf den Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragszahlung befreit werden, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, vorbehaltlich § 6 der Satzung.
3. Unternehmen, Institutionen, Vereinigungen oder Persönlichkeiten können wegen besonderer Unterstützung durch Beschluss des Präsidiums des Vereins den Status „förderndes Mitglied“ erhalten.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages beim Präsidium. Über dessen Genehmigung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium des Vereins.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod bzw. Auflösung oder Erlöschung bei juristischen Personen;
 - Austritt gemäß § 5 II;
 - Nichterfüllung der Pflichten nach § 6;
 - Ausschluss aus wichtigem Grund gemäß § 5 III;
 - Ausschluss aus der Mitgliederliste gemäß § 5 IV.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zu erklären.

Der Austritt wird zum Ende des jeweiligen Quartals wirksam.

3. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Vor dem Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss aus wichtigem Grund ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss muss vom Präsidium einstimmig gefasst werden. Er ist dem/der Betroffenen schriftlich begründet mitzuteilen.

Ein Grund zum Ausschluss eines Mitgliedes liegt insbesondere vor bei

- Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
- unehrenhaften Handlungen;
- vereinsschädigendem Verhalten.

Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Präsidium einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

4. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch das Präsidium erfolgen, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jegliche Ansprüche dem Verein gegenüber. Der Anspruch des Vereins, insbesondere auf rückständige Beitragsforderungen, bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten und durchzusetzen, indem es die Ziele und Aufgaben des Vereins zu seinen eigenen erhebt.
2. Die Mitgliedschaft hat existenziellen Charakter. Die aus ihr entspringenden Rechte und Pflichten sind persönlich wahrzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Näheres wird turnusgemäß (jährlich) durch das Präsidium beschlossen und bekannt gegeben. Soweit es sich um Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 und 3 handelt, haben diese das Recht, in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung teilzuhaben. Abstimmungsberechtigt sind jeweils nur mit einer Stimme die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 dieser Satzung.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Jahresmitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist spätestens 14 Tage nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
5. Die Höhe und Modalität der Beitragszahlung sowie eventuelle Sonderbeiträge für Aktive, werden durch die turnusgemäße Jahresmitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen.

6. Das Präsidium kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen, insbesondere soziale Notlagen oder aus anderem wichtigen Grund, auf Antrag einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.
7. Die Mitglieder haben die folgenden Obliegenheiten:
 - Sportliches Engagement;
 - Teilnahme am Vereinsleben;
 - Steigerung des Bekanntheitsgrades des Eishockeysports;
 - Verbesserung der Imagepflege (Imagetransfer);
 - Erschließung neuer Zielgruppen und Gewinnung von Sponsoren für die finanzielle Absicherung des Eishockey- und Inline-Hockey-Sports.

§ 7 Finanzierung und Leistungen

1. Der Verein finanziert sich vor allem aus Zuwendungen, Zuschüssen, Spenden und Beitragszahlungen der Mitglieder.
2. Die aufgebrachten finanziellen Mittel dienen dem unmittelbaren Betrieb des Spitzen-, Nachwuchs- und Breitensports im Eishockey und Inline-Hockey sowie den Aufgaben der laufenden Verwaltung des Vereins.

Die Verwendung der aufgebrachten Mittel für Verwaltungsaufgaben, ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3. Bei seinen Entscheidungen über die zu erbringenden Leistungen handelt das Präsidium entsprechend dem Satzungszweck nach pflichtgemäßem, jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen.
4. Den durch den Verein Begünstigten erwächst kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Derartige Leistungsansprüche können insbesondere nicht dadurch entstehen, dass sie allein auf die Satzung oder auf ein formloses Inaussichtstellen bei Verhandlungen mit dem Vereinspräsidiums oder einzelnen Präsidiumsmitgliedern gestützt werden.

Auch die mehrfache Gewährung von Vereinsleistungen führt nicht zu einem Leistungsanspruch.

Er kann ferner nicht durch Berufung auf tatsächlich oder angeblich vergleichbare oder ähnliche Fälle begründet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- das Präsidium.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten beraten und beschließen, soweit sie nicht dem Präsidium ausdrücklich zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium und die Rechnungsprüfer/innen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr;
 - die Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Änderungen der Satzung;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 3;
 - die Auflösung des Vereins.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es dies im Vereinsinteresse für notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens **einem Drittel** der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt 3 Tage nach Aufgabe der Einladung bei der Post.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied, inne.

4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
5. Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist vom Präsidium ein/e Schriftführer/in zu bestellen. Diese/r hat über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied schriftlich Widerspruch erhoben wird; in diesem Falle wird die Genehmigung im schriftlichen Verfahren nach § 11, Abs. 6 eingeholt.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange durch den/die Leiter/in der Mitgliederversammlung nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
2. Ist eine Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnahme der Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser neuen Versammlung hinzuweisen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen – gefasst. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages. Im Fall der Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet nach erfolgloser Stichwahl das Los. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
5. Abweichend von Abs. 4, S.1 bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 2 (Vereinszweck), des § 9, Abs. 3 (Genehmigung des Haushaltsplanes, Satzungsänderungen, Auflösung) des § 12, Abs. 4 (Widerruf der Bestellung des Präsidiums) sowie für eine Änderung des § 3 (Kooperation) einer Zweidrittelmehrheit der zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
6. Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Die Beschlüsse werden in diesem Fall durch die schriftlich erklärte Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder – unter Beachtung des in § 11, Abs. 5 genannten Vorgehens – gefasst.

Hat das Präsidium für die Beantwortung eine Frist gesetzt, so gilt die Zustimmung der Mitglieder, die bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung abgegeben haben, als erteilt. Die Frist muss mindestens drei Wochen –

beginnend mit der Bekanntgabe des zur Beschlussfassung gestellten Sachverhaltes an die Mitglieder – betragen.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - einem Präsidenten;
 - ein bis zwei Vizepräsidenten;
 - einem Schatzmeister und
 - Bis zu drei weiteren Präsidiumsmitgliedern.
2. Das Präsidium vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die Außenvertretung erfolgt durch die Unterschrift
 - a) des Präsidenten oder
 - b) des Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister
 - c) der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder.
3. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bis zur Neuwahl bleiben Präsidiumsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
4. Die Bestellung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Präsidiumsmitglieder, die ihr Amt im Auftrag einer Institution wahrnehmen, scheiden bei Beendigung dieser Tätigkeit aus dem Präsidium aus.

§ 13 Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Es ist vor allem verantwortlich für
 - Aufstellung des Haushaltes und dessen Umsetzung;

- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - Erstellung des Jahresberichtes;
 - Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie außerordentlicher Mitgliederversammlungen aus wichtigen Gründen.
2. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen, sofern es die Vereinsaufgaben erfordern.
 3. Das Präsidium beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über Vorhaben des Vereins. Es hat bei allen seinen Maßnahmen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
 4. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und leitet sie. Für die Einladung gilt § 10, Abs. 1-2.
 5. Zu den Sitzungen können Mitglieder oder Nichtmitglieder eingeladen werden, sofern deren Anwesenheit für die zu entscheidenden Fragen förderlich ist; diese Personen haben kein Stimmrecht.
 6. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der berufenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.

Mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
 7. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, für die § 10, Abs. 5 entsprechend gilt.

§ 14 Aktivenrat

1. Die aktiven Sportler jährlich einen Aktivenrat. Der Aktivenrat setzt sich aus je einem Vertreter der Mannschaften zusammen. Die Kinder- und Jugendmannschaften werden durch einen Elternvertreter im Aktivenrat vertreten.
2. Der Aktivenrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter. Der Vertreter des Aktivenrates hat das Recht, in begründeten Fällen vom Präsidium Stellungnahme zu grundlegenden Vereinsfragen zu verlangen. Die Anfrage ist durch das Präsidium binnen zwei Wochen zu beantworten.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen sowie eine/n stellvertretende/n Rechnungsprüfer/in, die

nicht dem Präsidium angehören dürfen. Diese haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Präsidiums beschließt, und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Das Präsidium ist verpflichtet, auf Anordnung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern/innen kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft einen anderen Beschluss.
2. Bei Auflösung des Vereins befindet das Präsidium über die Aufteilung des Vereinsvermögens im Einklang mit den satzungsgemäßen Zielen.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Veröffentlichungen

1. Soweit gesetzlich nicht anders festgelegt, erfolgen, den Verein als Ganzes oder seine Organe betreffende, Veröffentlichungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Präsidenten oder eines für die Pressearbeit verantwortlichen Präsidiumsmitgliedes.
2. Der Verein hat das Recht, ein Informationsblatt herauszugeben.

§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollte eine Klausel dieser Satzung unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, in einem derartigen Falle eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; Entsprechendes gilt auch für etwaige Lücken in der Satzung.

Vorstehender geänderter Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 13.05.1997 in Dresden beschlossen.